

BLV Geschäftsstellen

· **Mit der Bitte um Weiterleitung an die**

BLV Sportwarte

DBV Gruppensportwarte und

Gruppenjugendwarte

DBV-Verbandsgericht

DBV-Referat für Schiedsrichterwesen

DBV-Referate Spielbetrieb O19 und U19

DBV-Präsidium und DBV-Geschäftsstelle

DBV-Ausschuss für Bundesligaangelegenheiten

Vereine der 1. und 2. Bundesliga

Geschäftsstelle

Südstraße 25
45470 Mülheim an der Ruhr
☎ (0208) 30 82 70
☎ (0208) 30 82 755
E-Mail: office@badminton.de
Internet: www.badminton.de

Bankverbindung:

Sparkasse Mülheim an der Ruhr
IBAN: DE90 3625 0000 0300 0296 63
SWIFT-BIC: SPMHDE3EXXX

Finanzamt Mülheim an der Ruhr
Steuernummer 120/5701/0011

Eintragung: Vereinsregister Nr. 50936
Amtsgericht Duisburg

Vorstand nach § 26 BGB:

Ralf Michaelis, Wilfried Jörres,
Wolfgang Wienefeld, Petra Schröder,
Dominik Menze

Außenstelle

Sportdirektor Martin Kranitz
c/o Olympiastützpunkt
Rheinland-Pfalz/Saarland
Hermann-Neuberger-Sportschule
Gebäude Nr. 2
66123 Saarbrücken
☎ (0681) 3 87 94 91
☎ (0681) 3 87 91 60
E-Mail: martin.kranitz@badminton.de

Vizepräsident

Wolfgang Wienefeld

MT: +49-172-6484204

E-Mail: wolfgang.wienefeld@badminton.de

Zeichen: SpBerListe_22/23

Datum: 29.06.2022

***Doppelte Spielberechtigung/Liste ausländischer Nationen
Spielsaison 2022/2023***

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Absatz 7 DBV-Spielordnung soll vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt werden, in denen zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Vereins-Mannschaftsspielbetrieb in einer weiteren Nation teilgenommen werden kann.

Die Liste mit Arbeitsstand 26.06.2022 gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis. Vereine oder Institutionen des DBV, der Gruppen oder der BLV, die sich darauf berufen, dass eine Nation unter Berücksichtigung der genannten Kriterien nicht zutreffend in die Spalten „möglich“ und „nicht möglich“ eingetragen ist, haben die Tatsachen vorzutragen, die diese Behauptung belegen sollen, sowie offizielle Bestätigungen des betreffenden Nationalverbandes sowie von BE oder BWF vorzulegen.

Ab Bekanntgabe der Liste durch den DBV ist diese verbindlich und gilt im Bereich des DBV für die Saison 2022/2023. Sollte die verspätete Veröffentlichung dieser Liste zu unzulässigen Spielberechtigungen geführt haben, bitte ich um sofortige Kenntnisnahme an mich sowie die DBV-Geschäftsstelle. Es gilt die u.a. Frist.

Es gelten folgende Termine:

27.07.2022 Ende der Einspruchsfrist

29.07.2022 Veröffentlichung der Liste als verbindliches Dokument für 2022/2023.

Die Einsprüche sind an den Unterzeichner zu richten mit Kopie an die DBV-Geschäftsstelle.

Mit sportlichen Grüßen

Wolfgang Wienefeld

Hinweis:

Aufgrund aktueller Entwicklungen kann es zu Änderungen kommen.

Anlage: Liste ausländischer Nationen, Stand 26.06.2022

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Deutsche
Sporthilfe

BARMER



Liste ausländischer Badmintonnationen

Nach den Kriterien **des § 4 Absatz 7 DBV-Spielordnung** wird bewertet, ob ein Einsatz parallel zum nationalen Spielbetrieb in Deutschland möglich ist bzw. ob ein deutscher Spieler parallel zum Spielbetrieb in Deutschland in den Ligen der aufgeführten Nationen starten kann.

Vom DBV ist dazu vor jeder Saison eine Liste zu erstellen, die Einordnung der Nationen erfolgt anhand der Kriterien **des § 4 Absatz 7 Unterabsatz 2.**

Da in § 4 Absatz 7 DBV-Spielordnung nicht klar aufgeführt ist, welche Kriterien bzw. welche Anzahl der beschriebenen Kriterien einen nicht parallel erlaubten Spielbetrieb definieren, wird vom DBV-AfW für die Spielsaison 2022/2023 festgelegt, dass ein paralleler Einsatz nicht möglich ist, sobald 3 Kriterien erfüllt sind.

Hinweise zur verbindlichen Liste für die Spielsaison 2022/2023:

- Aufgeführt sind alle Mitgliedsverbände von Badminton Europe sowie zusammengefasst alle außereuropäischen Nationen.
- Teilnehmer am Europacup in den vier letzten Jahren sind gekennzeichnet.
- **Mit der Teilnahme am EC ist ein Kriterium nach § 4 Abs. 7 DBV-Spielordnung erfüllt. Es wird davon ausgegangen, dass damit gleichzeitig zwei der nachgenannten drei Kriterien des § 4 erfüllt werden, nämlich:**
 - offizielle Veranstaltung des nationalen Verbandes
 - Vergabe von Meistertiteln
 - eine Tabelle

Damit wird die Teilnahme am EC zum k-o-Kriterium.

- Wenn keine Teilnahme am EC gegeben ist, müssen drei der in **§ 4 Absatz 7 Unterabsatz 2** genannten Kriterien erfüllt werden, um in die Spalte „nicht möglich“ eingeordnet zu werden. In diesem Sinne werden europäische Nationen, über die gesicherte Informationen zu den **Kriterien nach § 4 Absatz 7 DBV-Spielordnung** vorliegen, bewertet.
 - Dies gilt z.B. für Österreich und Schweden. Diese Nationen haben im o.g. Zeitraum nicht am EC teilgenommen, ermitteln aber Meister nach mindestens drei Kriterien **des § 4.**
 - Das trifft mit Auflösung der „Englischen Liga“ nicht mehr für England zu.
- Für alle mit Stand 26.06.2022 unter „möglich“ eingestuften Nationen wird davon ausgegangen, dass weniger als **drei der in § 4 Absatz 7 DBV-Spielordnung** genannten Kriterien erfüllt sind.
- Die Einstufung als „nicht möglich“ gilt nicht für die Aktiven mit sog. „doppelten Spielberechtigung“ gemäß DBLV-Spielordnung § 8, Ziff. 2.
- Aktive aus Nicht-EU-Nationen und alle außereuropäischen Nationen unterliegen beim Einsatz in deutschen Ligen einer Einschränkung gemäß § 8 DBLV-Spielordnung und werden wegen dieses begrenzten Einsatzes generell als „möglich“ eingestuft, es sei denn, der EC-Start von Nicht-EU-Nationen führt zu einer anderen Bewertung.
- Unbeeinträchtigt bleiben die Forderungen nach der Zustimmungsbescheinigung des jeweiligen nationalen Verbandes zum 31.07. gem. § 1 DBLV-Teilnahmeordnung für Spieler und die Stichtagsbeschränkung nach § 2 DBLV-Teilnahmeordnung für Spieler.
- Die Liste gilt für die Saison 2022/2023. Sollten im Saisonverlauf andere Erkenntnisse gewonnen werden, so bleiben diese ohne Konsequenzen, fließen aber für die Folgesaison in die Bewertung ein.
- Zur Vereinfachung der Prüfung und Bewertung werden Veränderungen gegenüber der Vorsaison farbig hinterlegt: Für 2022/2023 gibt es in der Einordnung zu „möglich“ bzw. „nicht möglich“ keine Änderungen gegenüber 2021/2022.

